

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 04.03.2020 (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 28 S. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und des § 32 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016), wird die Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2015 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.12.2015), nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 27.02.2020 wie folgt geändert:

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Lübeck errichtet und betreibt öffentliche Entwässerungsanlagen zur leitungsgebundenen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalig hergestellten örtlichen, öffentlichen Entwässerungsleitungen einschließlich der Kosten für die erstmaligen Grundstücksanschlüsse (Anschlussbeiträge) und
  - b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die auf Antrag der/ des Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümers oder einer/ eines anderen dinglich Berechtigten zusätzlich hergestellten Grundstücksanschlüsse bzw. Änderung von vorhandenen Grundstücksanschlüssen (Ausbaubeiträge).

### **Abschnitt 2: Anschlussbeiträge**

#### **§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad**

- (1) Die Hansestadt Lübeck erhebt für die erstmalige Herstellung nach § 1 Abs. 2a Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Aufwand nach § 1 Abs. 2a sind unter Abzug von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Leistungen Dritter die Kosten für die erstmalige Herstellung
  1. der Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasserleitungen einschließlich der Sonderbauwerke, soweit sie örtliche Ableitungsfunktionen für Grundstücke erfüllen, und

2. der ersten Grundstücksanschlussleitungen von den Sammelleitungen bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht.

- (3) Der Beitragsberechnung wird der durchschnittliche Aufwand zugrunde gelegt.
- (4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 21,47 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 22,08 % durch Beiträge gedeckt. Die restlichen Kosten werden durch die Entwässerungsgebühr nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in der jeweils gültigen Fassung gedeckt.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne, das sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt werden (Grundbuchgrundstück).
- (4) Ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2.2 bis 2.8 nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie der Beitragspflicht.

### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird je Vollgeschoss die folgende Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:

1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
2. Vollgeschoss	40 v.H.	der Grundstücksfläche
jedes weitere Vollgeschoss	25 v.H.	der Grundstücksfläche

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, wird stattdessen für das jeweilige Vollgeschoss die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Kerngebieten (MK)	1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	2. Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	3. Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoss	50 v.H.	der Grundstücksfläche
In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI)	1. Vollgeschoss	100 v.H.	der Grundstücksfläche
	jedes weitere Vollgeschoss	60 v.H.	der Grundstücksfläche

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Vollgeschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,75 m zugrunde gelegt. In den Fällen der Ziff. 2.8 gilt die tatsächliche Nutzung.

2. Als Grundstücksfläche gilt
  - 2.1 bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - 2.2 bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - 2.3 bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und Grundstücksteilen, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Wegefläche und die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei gewerblich genutzten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - 2.4 bei Grundstücken, die von einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung,
  - 2.5 bei Grundstücken, die über die sich nach Ziff. 2.1 bis 2.4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 2.3 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die

in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,

- 2.6 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Dauer-Kleingartenanlagen festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- 2.7 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze, Friedhöfe und Dauer-Kleingartenanlagen), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen 100 % der Grundstücksfläche,
- 2.8 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1 gilt,
  - 3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - 3.2 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
  - 3.3 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,75 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
  - 3.4 bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - 3.5 soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl, die sich nach der in der näheren Umgebung rechtlich zulässigen (§ 34 BauGB) Bebauung ergibt,
  - 3.6 die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den Ziff. 3.1, 3.5 und 3.8.1 oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Ziff. 3.2 und 3.3 überschritten wird,

- 3.7 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - 3.8 soweit keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan bestehen,
    - 3.8.1 bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) die sich aus dem zulässigen Maß der Bebaubarkeit ergebende Zahl der Vollgeschosse, für die die Bebauung in der näheren Umgebung maßgeblich ist,
    - 3.8.2 bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - 3.9 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (2) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
  2. Die Grundstücksfläche ist nach Abs. 1 Ziff. 2 zu ermitteln.
  3. Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1 gilt,
    - 3.1 soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
    - 3.2 soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung rechtlich zulässige (§ 34 BauGB) Grundflächenzahl;
    - 3.3 die Grundflächenzahl der tatsächlich vorhandenen Bebauung, wenn die Grundflächenzahl, die sich nach den Ziffern 3.1 und 3.2 ergibt, überschritten wird;
  - 3.4 für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  - 3.5 für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätze und Sportplätze 0,2
  - 3.6 Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 3.2 richtet sich für Grundstücke,
    - 3.6.1 die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - 3.6.2 die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
  4. Bestimmt der Bebauungsplan, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach Ziff. 1 und 3.1 – 3.5 ermittelte beitragspflichtige Fläche nach den Ziff. 4.1 und 4.2.

Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf ihm zu versickern. Gleichzusetzen sind der Versickerung alle Vorgänge, die zu keinem Abfluss in die Niederschlagswasserleitung führen.

- 4.1 Ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, ist die nach Ziff. 1 ermittelte beitragspflichtige Fläche durch den Quotienten zwischen der Zahl 100 und dem Prozentsatz der einleitbaren Niederschlagswassermenge zu teilen.
- 4.2 Ist im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für die gesamte befestigte Fläche eines Grundstücks ein Versickerungsgebot besteht und, ist aufgrund eingeschränkter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ein Drosselabfluss mit Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserleitung zugelassen, ist die nach Ziff. 1 ermittelte beitragspflichtige Fläche mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.
- 4.3 Entfallen die Einleitungsbeschränkungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 nachträglich für ein Grundstück ganz oder teilweise, entsteht die Beitragspflicht für die bisher beitragsreduzierten Flächen mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Einleitungsbeschränkungen entsprechend ihrem dann geltenden bzw. vorhandenen Umfang.

## § 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen betragen bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung: 4,27 EUR je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche
2. Niederschlagswasserbeseitigung: 8,49 EUR je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

## § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerinnen/ die Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerinnen/ der Rechtsvorgänger bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich der ersten Anschlussleitung für das jeweilige Grundstück.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Ablösung des Anschlussbeitrages**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Anschlussbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht für das Vertragsgebiet abgegolten.

## **Abschnitt 3 Ausbaubeiträge**

### **§ 10 Ausbaubeiträge**

- (1) Stellt die Hansestadt Lübeck auf Antrag der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers oder einer anderen dinglich Berechtigten/ eines anderen dinglich Berechtigten für ein Grundstück einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes einen Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung. Um einen zusätzlichen Grundstücksanschluss handelt es sich auch, wenn das Grundstück bisher über einen mit anderen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern oder dinglich Berechtigten gemeinsam genutzten Grundstücksanschluss auf einem anderen Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen ist oder war. Der Beitrag wird auch erhoben für zusätzliche Grundstücksanschlüsse für eine von einem oder mehreren bereits angeschlossenen Grundstücken verselbständigte Teilfläche.
- (2) Ändert die Hansestadt Lübeck auf Antrag einer Grundstückseigentümerin/ eines Grundstückseigentümers oder einer/ eines anderen dinglich Berechtigten einen bestehenden Grundstücksanschluss, so erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes den Ausbaubeitrag nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Gründe für eine kostenpflichtige Änderung liegen insbesondere dann vor, wenn auf Verlangen der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers ein bestehender Anschluss

- a) aufgegeben und ein neuer Anschluss verlegt wurde,
  - b) tiefer gelegt wurde,
  - c) größer dimensioniert wurde.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung oder Änderung der in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücksanschlüsse. Hierzu zählen auch die tatsächlich entstandenen Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche.

- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung.
- (5) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die einen Vorteil von dem zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen erhalten.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3, 4, 6 und 8 finden entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 4: Schlussvorschriften**

### **§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Ab Kenntnis von einer anstehenden Beitragsveranlagung hat der/ die bisherige Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte die Hansestadt Lübeck über eine Übertragung des Eigentums oder des Erbbaurechts innerhalb von vier Wochen ab wirksamer Übertragung über diese Änderung der Rechtsverhältnisse zu informieren. Ebenfalls zur Anzeige verpflichtet sind die Rechtsnachfolger des/der bisherigen Eigentümers/in, wenn diese Kenntnis von der anstehenden Beitragsveranlagung haben. Die Anzeige hat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eintritt des die Rechtsnachfolge begründenden Ereignisses (z.B. Tod des/der bisherigen Eigentümers/in) durch die Rechtsnachfolger zu erfolgen.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Der/Die Beitragspflichtige hat alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er/Sie hat zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Lübeck das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen und zu überprüfen.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
6. Liegenschaftskataster des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
7. Luftbildaufnahmen der Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck -
8. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 38 LDSG S-H ganz oder teilweise Dritter bedienen.



- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen und deren Anschriften, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder.
- (3) Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung und Beitragskalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. In die Beitragskalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 11 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Beitragspflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung der Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.

Lübeck, den 04.03.2020

Jan Lindenau  
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 29.03.2020 unter <http://www.bekanntmachungen.luebeck.de> bekannt gemacht.